

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

U+S Alexanderplatz

Landesschulbeirat

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

Vorsitzender	Frank Körner
Geschäftsstelle	Andrea Schreiber – II C 1.10
Zimmer	5A09
Telefon	030 90227 5684
Zentrale ■ intern	030 90227 50 50 ■ 9227
Fax	+49 30 90227 6104
eMail	LschulB@senbjf.berlin.de
Datum	27.06.2019

Stellungnahme des Landesschulbeirates Berlin zur Anhörung zur VO zur Änderung von GsVO, SoPädVO, Sek I-VO, VO-GO

Der Landesschulbeirat Berlin hat die Entwürfe (Synopsen) zur Änderung der Grundschulverordnung, der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe, der Sonderpädagogikverordnung und der Sekundarstufe I - Verordnung zur Vorlage und in der Anhörung während der Sitzung am 12. Juni 2019 behandelt.

Frau Winter-Witschurke, Herr Heuel, Frau Dr. Heesen und Herr G. Schmidt erläuterten die Inhalte und Schwerpunkte (entsprechend ihrer Fachbereiche in der SenBJF) in der o.g. Sitzung. An der Diskussion nahmen auch Herr Scharf (C II. 1) und Herr Duveneck (Ltr.II Abt.) teil.

Allen Mitgliedern des Gremiums wurde der Entwurf mit der Sitzungspost und als Email zugeschickt. Die gewählte Form der Darstellung als Synopse war dabei sehr hilfreich. Allerdings war der Zeitrahmen von einer knappen Woche (inklusive Pfingstwochenende) für diese 4 wichtigen Verordnungen sehr ambitioniert. Gleichwohl ist dem Landesschulbeirat Berlin das Ziel der rechtzeitigen Inkraftsetzung ebenso bewusst. Für die Zukunft sollten jedoch solche umfangreichen Vorlagen deutlich früher vorhanden sein.

Im Rahmen der ausführlichen Diskussion wurden viele Aspekte genauer betrachtet, Fragen der Mitglieder beantwortet und Positionen mündlich erläutert.

Die Mehrzahl der Mitglieder begrüßte viele Inhalte der Entwürfe. Es wurde aber auch auf einzelne Defizite und notwendige Ergänzungen in einzelnen Punkten durch verschiedene Mitglieder des LSB hingewiesen. Die Gäste aus der SenBJF nahmen dazu verschiedene Gedanken auf.

Neben vielen redaktionellen Anpassungen und der erforderlichen Einarbeitung der neuen Schulform Gemeinschaftsschule wurden besonders der Nachteilsausgleich in allen Schulstufen neu geregelt, erweitert und vom Notenschutz getrennt. Das ist unbedingt zu begrüßen.

Im Bereich der Abiturstufe wurde die neue Doppelfunktion der Klassenstufe 10 erläutert.

In der Sonderpädagogikverordnung die Förderschwerpunkte präzisiert. Die Klarstellungen und Ergänzungen sind ebenfalls zu begrüßen, wurden zum großen Teil bereits 2017 bei einer Anhörung zur SoPädVO vorgestellt. Es wurde ebenfalls dargestellt, dass entsprechende Handreichungen erarbeitet werden.

Hinweise SoPädVO

- § 38 (4) Hier empfehlen wir eine aktive Formulierung, damit klarer wird, von wem die Initiative ausgeht.

- Beteiligte Schulen sollen bei Feststellungsverfahren in allen Ebenen mit einbezogen werden.

Hinweise zu GsVO

- §3 (7) Die Umsetzung erscheint schwierig, da der Begriff „benachbarte“ ... zu wenig Klarheit über den Umfang der Kooperationen geben kann.

- §3 (7) 4 Ein Austausch über Konzepte ist sehr empfehlenswert. Allerdings sind Notensprünge von 2 Noten als Voraussetzung in mehrfacher Hinsicht sehr ungeeignet. Schülerinnen und Schüler lernen in der Grundschule in einer anderen Atmosphäre, als in Klasse 7. Die Klassen in der Grundschule sind gefestigt. Die Unterrichtsstunden sind noch nicht absolut auf Fachlehrer ausgerichtet. An der Grundschule werden vielfach (auf GL der GsVO) durch einzelne Lehrer mehrere Fächer unterrichtet, z.T. auch themenübergreifend entsprechend der Vorgaben des RLPs. In Klasse 7 werden die Klassen neu eingerichtet, die Frequenzen erhöhen sich, das Fachlehrerprinzip wird durchgesetzt usw. Der Druck des Probejahres an Gymnasien wirkt. Auch die Zuwendung der Klassenleitung an Oberschulen für das einzelne Kind ist anders, schon allein durch die Zeit, die KL in den Klassen tatsächlich arbeiten.

Deshalb sind Lernergebnisse (zumindest in Klasse 7) zu schwer zu vergleichen. Die Formulierungen sollten so verändert werden, dass bei statistischen Auffälligkeiten, bzw. bei deutlichen Abweichungen (schulbezogen) ein Austausch dazu erfolgen soll. Die Reduzierung auf 3 Fächer sollte ebenfalls geprüft werden.

- §4 (7) Die Anpassung wird grundsätzlich unterstützt. Jedoch empfehlen wir den oberen Wert auf 25 zu begrenzen. Weitere Möglichkeiten der Unterschreitung sollten ebenfalls klar dargestellt werden. (z.B. Randschule, besonderes päd. Konzept usw.)

- §9 Fragen wurden gestellt a) Teilnahme von in Teilzeit arbeitenden Kolleginnen und Kollegen, b) maximale Anzahl der Konferenzen

- §16a Diese Förderung ist unbedingt zu begrüßen. Allerdings bedauern wir es sehr, dass der Notenschutz nur bis Klasse 4 möglich sein soll.

- §18 Hier empfehlen wir, die sozial-emotionale Reife zu beachten und einzuarbeiten.

- §19 (9) Die Handschrift bis einschließlich Klasse 6 verbal zu beurteilen, kann sicher diskutiert werden. Der Landesschulbeirat empfiehlt hier dringend, einheitliche Maßstäbe und Formulierungshilfen für alle Grundschulen zu definieren. Andernfalls kann der Punkt nicht sinnvoll und gerecht umgesetzt werden.

- §20 (5) Der letzte Satz wurde kontrovers diskutiert und zeigte auf, dass eine möglichst einheitliche Bewertungsgrundlage dringend notwendig ist. Dies auch vor dem Hintergrund der Schulplatzvergabe im Übergang von Klasse 6 zu 7.

Während der Diskussion stellte sich die Frage nach der maximalen Anzahl von Klassenarbeiten pro Schuljahr.

SEK 1 VO und VOGO

Der Landesschulbeirat Berlin begrüßt auch hier die Vereinfachungen im Bereich des Nachteilsausgleiches und die Erweiterung der LRS-Förderung, inkl. des Nachteilsausgleiches bis zur Klasse 13.

Der Beirat Berufliche Schulen hat für die Ihnen betreffenden Bereiche Stellung bezogen. Die Dokumentation dazu ist in der Anlage zu finden. Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Den Mitgliedern wurde wieder die Möglichkeit eingeräumt, sich im Nachgang schriftlich zu äußern. Davon hat ein Mitglied Gebrauch gemacht. Wir bitten auch hier um Kenntnisnahme und Beachtung.

Entwurf Grundschulverordnung (Anmerkungen Uwe Fischer)

§4(7) Jede Klasse... besteht aus 21 bis 26...

neu: Jede Klasse... besteht... aus höchstens 25 SchülerInnen

Begründung

1. Alte GVO abweichend bis 25

2. Eine Begrenzung nach unten ist überflüssig, weil sie

a. in der Praxis bereits unterschritten wird

b. weil sie die Organisation der autonomen Schule beeinträchtigt

§7(2)... Mehrheit von 2/3 der Schulkonferenz...

neu: ... Mehrheit ($\frac{1}{2}$) der Schulkonferenz

Begründung s. §10(3) ebenfalls nur Mehrheit der Schulkonferenz

§7(5) Die Fächer... in äußerer Leistungsdifferenzierung...

ist zu streichen

Begründung

Die Binnendifferenzierung ermöglicht, allen SchülerInnen gerecht zu werden

Alternativvorschlag:

In den Hauptfächern Deutsch, Mathematik, Englisch, Naturwissenschaft und Gesellschaftswissenschaft können wöchentlich bis zu zwei Stunden mit thematischen Angeboten jahrgangsübergreifend unterrichtet werden.

§16(2)... LRS Lehrkraft und 16a(2) RS Beratungslehrkraft

neu: Für diese (16.2 und 16.2a) erhält jede Schule ein Entlastungskontingent von mindestens einer zusätzliche Stunde

Begründung

Solange dieses nicht in den Zumessungsrichtlinien festgelegt ist, wird dieses in der GVO festgelegt.

§16a(6)... in den Jahrgangsstufen 3 und 4... (Notenschutz)...

neu: 3 und 4 sind zu streichen

Begründung: Der in der rechten Spalte angegebenen Begründung seitens SenBJF zur Begrenzung auf 3 und 4 ist nicht zu folgen

a. sie ist negativ gegensätzlich begründet, warum dieses nur für LRS gilt

b. im Gegenteil ist sie aus der Begründung seitens SenBJF, sogar zwingend geboten, weil es für LRS zahlreiche Alternativen der Einbringung gibt

§18(4)

Ergänzung: Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass die jeweiligen SchülerInnen auch über die notwendige sozial-emotionale Kompetenz verfügen.

*§19(1)...mit Notenzeugnissen...wenn die Mehrheit.. als verbale Beurteilung
neu:...mit verbaler Beurteilung...wenn die Mehrheit...als Notenzeugnis*

Begründung: Die Erstellung von Notenzeugnissen widerspricht den neuen Rahmenplänen mit den angegebenen Kompetenzstufen, sowie einer Dokumentation der Lernentwicklung. Wenn die hier vorgeschlagene Veränderung dem Schulgesetz widerspricht, so ist dieses entsprechend zu ändern.

§22(5)

Ergänzung: Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass die jeweiligen SchülerInnen auch über die notwendige sozial-emotionale Kompetenz verfügen

Entwurf Sonderpädagogikverordnung (Anmerkungen Uwe Fischer)

§18(3)An den beruflichen Schulen wird zieldifferenziert nur...

Streichung „nur“

neu: SchülerInnen mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“ werden soweit es möglich ist zielgleich unterrichtet

§38(4)...inhaltliche Unterstützung...gilt als Täuschungsversuch

neu: Der Versuch sich durch inhaltliche Unterstützung einen Vorteil zu verschaffen gilt als Täuschungsversuch.

§16(2),31(3)34(2)

Ergänzung: Die beteiligte Schule und die beteiligten PädagogInnen sind in jeder Phase in angemessener Form an der letztendlichen Entscheidung zu beteiligen.

Die Stellungnahme des Beirats Berufliche Schulen ist als Anlage beigefügt.

Anlage